

## **Österreich-Konvent; Ausschuss 7**

### **Textvorschlag der Industriellenvereinigung zum Thema „Regulierungsbehörden“**

Der Vorschlag wäre:

Als Novellierung des Art. 20 Abs. (4) BVG:

"...Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe... als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Durch Bundes- oder Landesgesetz können weisungsfreie Organe geschaffen werden sowie Rechtsträger des öffentlichen und privaten Rechts mit der weisungsfreien Führung von Verwaltungsgeschäften betraut werden. Den zuständigen obersten Organen verbleibt eine der Art der Verwaltungsgeschäfte entsprechende allgemeine Aufsichtsbefugnis, deren nähere Regelung dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt." (Ende Abs. (4)).

Eventuell an anderer, geeigneter Stelle:

"Als Rechtsschutzorgan gegen Entscheidungen der Organe gem. Art. 10 Abs, 4 ist das Bundesverwaltungsgericht 1. Instanz berufen. Verordnungen solcher Organe können von den zuständigen obersten Organen beim VfGH angefochten werden."

Dr. Günter Voith